

**Von:** Verein fair-fish, Heinzpeter Studer <hps@fair-fish.ch>

**Datum:** 16. Oktober 2009 14:12:33 GMT+02:00

**An:** erich.staub@bafu.admin.ch, rolf.frischknecht@bvet.admin.ch, hans.wyss@bvet.admin.ch, heinrich.binder@bvet.admin.ch, juerg.schindler@bvet.admin.ch

**Betreff: Ausnahmen Töten/Betäuben für Berufsfischer**

Sehr geehrte Herren

Der neusten Ausgabe des «Schweizer Berufsfischer» (Beilage) entnehmen wir mit Erstaunen, dass BVET und BAFU für die Berufsfischer Ausnahmen von der Betäubungs- und Tötungspflicht festgelegt haben, die unseres Erachtens dem Buchstaben der Tierschutzverordnung widersprechen. Wir hätten es begrüsst, wenn die Tierschutzorganisationen vorgängig konsultiert worden wären, um ihre Bedenken rechtzeitig einbringen zu können.

Wie Sie wissen, hat der Verein fair-fish das BVET von Anfang an und wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die neu eingeführte Betäubungs- und Tötungspflicht für in aller Regel allein auf dem Boot arbeitende Berufsfischer in der Praxis zu Problemen führen wird. Wir haben das BVET und die Verbände der Berufsfischer daher wiederholt eingeladen, gemeinsam mit uns praktikable Techniken zu entwickeln, mit welchen es dem Berufsfischer erleichtert werden soll, der Pflicht nachzukommen. Leider haben es weder das BVET noch die Verbände für nötig erachtet, auf unseren Vorschlag überhaupt einzutreten. Stattdessen soll das Problem nun einfach durch Ausnahmen «gelöst» werden, die in der Verordnung gar nicht vorgesehen sind.

Im Grunde geben BVET und BAFU einfach dem Unmut der Berufsfischer nach, welche die Entblutung auf dem Boot als «sehr praxisfremd und kaum durchführbar» kritisieren (Zitat aus dem Protokoll der GV 2009 des Schweiz. Berufsfischerverbands). Die Vorschrift in der neuen TSchV verlangt tatsächlich eine andere Praxis, welche selbstredend nicht durchführbar ist, wenn man sich gar nicht damit auseinandersetzen will. Unser Angebot zur gemeinsamen Entwicklung einer praktikablen Technik gilt weiterhin; gleichzeitig werden wir den Kniefall der Bundesämter aber nicht schweigend hinnehmen. Erkennen Sie endlich den Handlungsbedarf!

Es dürfte auch Ihnen bekannt sein, dass die übliche Betäubungsmassnahme auf dem Boot (Schlag über die Bootsante) in vielen Fällen nicht zum Tod der Fische führt. Erst recht nicht zum Tod führt der Genickbruch, eine Massnahme, die nicht einmal eine Betäubung zur Folge hat, sondern bloss Schmerzen, worauf wir das BVET bei der Beratung der neuen TSchV wiederholt aufmerksam gemacht hatten. Wenn nun das Entbluten der Fische nicht unmittelbar nach der Betäubung auf dem Boot vorgenommen werden muss, sondern erst im Verarbeitungsraum, bedeutet dies, dass viele Fische wieder aus der Betäubung erwachen und an den Folgen des Schlags leiden, bis sie endlich erlöst werden. Dies steht im krassen Gegensatz zur klaren Absicht des Gesetzes und der Verordnung (Art. 187); eine Rechtsgrundlage für die von BVET und BAFU eigenmächtig beschlossene Ausnahmeregelung ist weder im Gesetz noch in der Verordnung zu finden.

Unklar bleibt dabei, für welche Fische diese Ausnahme gilt und für welche nicht. Unklar bleibt darüberhinaus weiterhin, ab wann es sich um einen «Massenfang» oder um «widrige Witterungsverhältnisse» handelt, unter welchen sogar die Betäubungspflicht entfällt. Auch die Berufsfischer rufen nach einer klaren Definition des Begriffs «Massenfang».

Inakzeptabel ist für uns schliesslich Ihre Interpretation, dass bei Krebsen keine Betäubungspflicht bestehe und dass sie durch siedendes Wasser oder Gefrieren zu töten seien. Dies widerspricht Art. 184 TSchV, welcher abschliessend Elektrizität und Zerstörung des Gehirns als erlaubte Betäubungsmethoden aufzählt. Dies bedeutet, dass andere Methoden (worunter auch das Nichtbetäuben zählt) nicht zugelassen sind.

Im Erwartung Ihrer raschen Stellungnahme, mit freundlichen Grüssen

Heinzpeter Studer  
Leiter der Fachstelle

-----  
Verein fair-fish - aus Rücksicht auf Tier, Natur und Fischer/frauen  
Burgstr. 107, CH-8408 Winterthur



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Bern, 3. Juli 2009

## Berufsfischerei: Betäuben und Töten von Fischen aus Berufsfischergeräten sowie von Krebsen

- In Ausübung der Aufsichtsfunktion des BAFU (Art. 21 Abs. 2 BGF) und der Regelungskompetenz des BVET im Bereich der Betäubungs- und Tötungsmethoden (Art. 179 TSchV);
- zur Klärung der Rechtslage betreffend das unverzügliche Töten von gefangenen Fischen (Art. 100 TSchV), das Betäuben der Fische vor dem Töten (Art. 178 TSchV), die möglichst rasche Entblutung (auch gewährleistet durch Ausnehmen) nach der Betäubung (Art. 187 TSchV) und die bis zum Töten anhaltende Betäubung (Art. 187 TSchV);
- aufgrund der Feststellung, dass die Betäubungsmethoden „Genickbruch“ und „Schlag auf den Kopf“ bei professioneller Handhabung zu einer bis zum Tod anhaltenden Betäubung führen und dass ein Teil der Fische beim Bergen der Netze bereits tot ist;
- in Berücksichtigung der Arbeitsabläufe beim Fischfang durch die Berufsfischerei;

wird den Berufsfischer/innen sowie den kantonalen Fischereifachstellen folgende **Interpretation der rechtlichen Vorschriften betreffend Betäubung und Tötung** von Fischen aus Berufsfischergeräten sowie von Krebsen mitgeteilt:

### A. Betäuben von Fischen sowie Töten durch Entblutung respektive Ausnehmen

- A1. Mit Berufsfischergeräten gefangene Fische, die tot angelandet oder beim Bergen der Fische mittels Genickbruch oder Schlag auf den Kopf sofort und mit anhaltender Wirkung betäubt wurden, erfüllen die Vorschriften der Betäubung (Art. 178 TSchV). Mit dem Töten (Entbluten resp. Ausnehmen nach Art. 187 TSchV) kann bis zur Rückkehr in den Betrieb zugewartet werden, wenn vor der Rückkehr der Betäubungszustand der Fische überprüft wird und Fische mit ungenügender Betäubung nachbetäubt werden.
- A2. Für die mit Punkt A1 nicht abgedeckten Fälle (z.B. grosse Fische der Arten Hecht, Seeforelle, Wels) gelten die normalen Prozeduren für den Fang von Fischen: sofortiges Betäuben und Töten durch Entbluten oder Ausnehmen.
- A3. Abgrenzung gegenüber der Situation „Massenfang“ und „widrige Witterungsverhältnisse“: Bei Massenfang und widrigen Witterungsverhältnissen (Art. 5b Abs. 1 Bst. b VBGF) entfällt für die Berufsfischerei die Pflicht für das sofortige Betäuben und Töten der Fische; diese Pflicht gilt erst nach der Rückkehr in den Betrieb.
- A4. Abgrenzung gegenüber Angelfischerei: Für die Angelfischerei gelten die unter Punkt 1 aufgeführten Bemerkungen zum verzögerten Entbluten oder Ausnehmen nicht.

### B. Töten von Krebsen

- B1. Krebse fallen gemäss Art. 178 TSchV nicht unter die Betäubungspflicht, weshalb beim Töten nicht zwischen einer Phase der Betäubung und einer anschliessenden Phase des Tötens unterschieden werden muss. Entsprechend sind die beiden in Art. 184 Abs. 1 Bst. j TSchV für Krebse festgelegten Betäubungsmethoden (Elektrizität und mechanische Zerstörung des Gehirns) rechtlich nicht bindend.
- B2. Als Tötungsmethoden können weiterhin siedendes Wasser (mind. 10 Teile siedendes Wasser auf einen Teil Krebse) oder starkes Abkühlen (die Krebse werden in den Tiefgefrierraum gestellt) verwendet werden.